

FH-Mitteilungen

24. Juli 2015

Nr. 77 / 2015



Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ im Fachbereich Gestaltung an der Fachhochschule Aachen

vom 18. Juni 2009 – FH-Mitteilung Nr. 60/2009
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 24. Juli 2015 – FH-Mitteilung Nr. 74/2015
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ im Fachbereich Gestaltung an der Fachhochschule Aachen

vom 18. Juni 2009 – FH-Mitteilung Nr. 60/2009

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 24. Juli 2015 – FH-Mitteilung Nr. 74/2015

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 3 Zugang zum Studium, Praktikum	3
§ 4 Studienverlauf	3
§ 5 Prüfungsausschuss	3
§ 6 Durchführen von Prüfungen	3
§ 7 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 8 Prüfungsformen	4
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 10 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungselementen	5
§ 11 Prüfungsabfolge Produktdesign	5
§ 12 Zusatzfächer	6
§ 13 Praxisprojekt	6
§ 14 Praxissemester	6
§ 15 Bachelorarbeit und Kolloquium	7
§ 16 Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	7
§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	7
Anlage Studienplan	8

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen gilt diese Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Fachbereich Gestaltung an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Studienziel auf Grundlage künstlerisch-gestalterischer und theoretisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Beachtung des Praxisbezugs ist die Erlangung des Bachelor of Arts in „Produktdesign“. Das Studium soll die kreativen, gestalterischen und intellektuellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie befähigen, Gestaltungsaufgaben und -probleme zu erkennen und zu analysieren und angemessene künstlerisch-gestalterische Lösungen auch unter Berücksichtigung außerfachlicher Zusammenhänge zu entwerfen und umzusetzen. Es soll sie zur Ausübung eines gestalterischen Berufs allein oder im Team und zur Lösung von konzeptionellen und gestalterischen Aufgaben befähigen.

(2) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 7 Absatz 2 RPO aus den studienbegleitenden Prüfungen, dem Praxisprojekt, im Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ dem Praxissemester, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der berufsqualifizierende Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (Kurzform „B.A.“) verliehen. Auf der Bachelorurkunde wird außerdem der Studiengang „Produktdesign“ bzw. „Produktdesign mit Praxissemester“ angegeben.

§ 3 | Zugang zum Studium, Praktikum

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt § 6 RPO.

(2) Im Studiengang „Produktdesign“ (B.A.) und „Produkt-design mit Praxissemester“ (B.A.) wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gefordert. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Produktdesign des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ferner der Nachweis einer studiengangrelevanten praktischen Tätigkeit gemäß § 6 RPO im Umfang von 12 Wochen. Acht Wochen des Praktikums sind in der Regel bei der Einschreibung, spätestens jedoch bis zum Beginn der Vorlesungen des 1. Semesters nachzuweisen. Bis spätestens zu Beginn der Vorlesungen des 3. Fachsemesters sind die restlichen vier Wochen Praktikum nachzuweisen. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. Dauer und Ausgestaltung der praktischen Tätigkeit regelt die Praktikumsrichtlinie.

(4) Auf dieses Praktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung und Zeiten einschlägiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Fachoberschulausbildung ganz oder teilweise angerechnet.

(5) Die praktische Tätigkeit ist durch eine vom jeweiligen Betrieb ausgestellte Bescheinigung, welche die Tätigkeitsbereiche und die jeweilige Dauer enthält, nachzuweisen.

(6) Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können mit bis zu 50% der vorgesehenen Leistungspunkte des Studienganges angerechnet werden. Näheres regelt die Ordnung über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studiengänge des Fachbereiches Gestaltung an der Fachhochschule Aachen.

§ 4 | Studienverlauf

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt beim Studiengang „Produktdesign“ sieben Semester, beim Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ acht Semester.

(3) Das Studium hat im Studiengang „Produktdesign“ insgesamt einen Umfang von 210 Leistungspunkten, im Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ einen Umfang von 240 Leistungspunkten, wobei ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand (workload) von

durchschnittlich 25 Zeitstunden entspricht. Das Studien-volumen der ersten sechs Semester beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte. Davon sind 15 Leistungspunkte dem Erwerb allgemeiner Kompetenzen vorbehalten. Weiteres regelt § 11 Absatz 4.

(4) Das Studium schließt im Studiengang „Produktdesign“ im siebten Semester und im Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ im achten Semester mit der Bachelorprüfung ab.

(5) Näheres zum Studienverlauf regelt der Studienplan in der Anlage.

§ 5 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereich Gestaltung gewählt wird. Der Prüfungsausschuss wählt jeweils aus seinen Mitgliedern den Vorsitz und die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Näheres regelt § 8 RPO.

§ 6 | Durchführen von Prüfungen

(1) Die Leistungsbeurteilung anhand von studienbegleitenden Prüfungen dient gemäß § 14 Absatz 1 RPO der Überprüfung des Kenntnisstandes in einem Fachgebiet. Der Studienverlaufsplan (siehe Anlage) legt fest, nach welchem Semester im jeweiligen Fach eine Prüfung stattfindet. Außerdem werden die zu erbringenden Leistungspunkte aufgeführt. Es wird zwischen folgenden Prüfungsarten unterschieden:

- bM: Modul mit benoteter Prüfung,
- uM: Modul mit unbenoteter Prüfung,
- Präfix t:
Modul mit mehreren Prüfungselementen.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Benotete Prüfungen dienen der Feststellung, in welchem Umfang der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(3) Eine unbenotete Prüfung entspricht einer benoteten Prüfung mit dem Unterschied, dass die erbrachte Leistung nicht differenziert, sondern nur mit der Wertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ versehen wird. Unbenotete Prüfungen beruhen auf bewerteten Studienleistungen. Danach ist eine unbenotete Prüfung bestanden, wenn die Studienleistung durch die oder den Lehrenden mindestens als eine ausreichende Studienleistung anerkannt wird.

(4) Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungselementen bestehen. Alle Prüfungselemente müssen zum Bestehen der Prüfung bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungselemente einer Prüfung können einzeln wiederholt werden. Für die Wiederholbarkeit von Prüfungselementen gilt § 10 sinngemäß. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente wird in § 11 dieser PO geregelt.

(5) Die Prüfungsformen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassung und Bewertung der Prüfungen sind des Weiteren in § 8 bis § 12 PO sowie § 15 bis § 23 RPO geregelt.

§ 7 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt § 15 RPO.

(2) Sämtliche Prüfungen des ersten Studienjahres müssen bestanden sein, bevor eine Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen der folgenden Studienjahre erfolgen kann.

§ 8 | Prüfungsformen

(1) Die Studienarbeit stellt die praktische Lösung einer Designaufgabenstellung dar. Die Studienarbeit soll zeigen, dass die Studierenden befähigt sind, innerhalb maximal eines Semesters auf künstlerisch/gestalterischer und wissenschaftlicher Grundlage eine von der Prüferin oder dem Prüfer gestellte gestalterische Aufgabe zu lösen. Die rund 10–25-minütige Präsentation der Studienarbeit wird ergänzt durch eine Erörterung und Diskussion des Themas. Sie dienen der Prüfung, ob die Studierenden befähigt sind, die fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen aus der Lehrveranstaltung der Aufgabenstellung entsprechend zu präsentieren, mündlich darzustellen und zu begründen. Die Prüfungsaufgabe einer Studienarbeit für ein Modul wird in der Regel von nur einem Prüfer oder einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Bereiche zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern oder Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer oder Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer oder die Prüferin gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 RPO nur den Teil der Studienarbeit beurteilt, der seinem bzw. ihrem Fachgebiet entspricht.

(2) Eine Werkstattarbeit ist die Lösung einer praktischen Aufgabenstellung in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie fachspezifisches Wissen erworben und sich manuelle und handwerkliche Fertigkeiten in den technischen Fächern angeeignet haben, die Voraussetzung für die Bewältigung der gestalterischen Studienaufgaben im Studium sind. Die Werkstattarbeit wird betreut. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Regel von einer Prüferin oder

einem Prüfer. Die Prüfung erfolgt zum Ende des jeweiligen Moduls und beinhaltet einen Zeitaufwand von maximal 8 Zeitstunden.

(3) Ein prozessbegleitendes Portfolio ist die unter fachlicher Aufsicht/Beobachtung erfolgte eigenverantwortliche Realisierung externer designrelevanter Aufgabenstellungen in heterogenen außerschulischen Situationen (Praktikum, Praxissemester, besondere designrelevante externe Projektvorhaben). Die Studierenden müssen nachweisen, die vorgelegten Arbeiten des Portfolios selbst und eigenverantwortlich hergestellt zu haben und neu erworbenes besonderes fachspezifisches Wissen bzw. adäquate Fertigkeiten belegen können. Für ein prozessbegleitendes Portfolio muss gewährleistet sein, dass Prüfungspersonen in den Entstehungsprozess dieser Arbeit(en) soweit involviert sind, dass sie die externe Aufgabenstellung und den folgenden Arbeitsprozess soweit zur Kenntnis nehmen können, um notfalls beratend und regulierend eingreifen zu können. Für die notwendige fristgemäße Kommunikation aller notwendigen Informationen haben die Prüflinge Sorge zu tragen. Für den durch den Prüfungsausschuss zu genehmigenden Sonderfall einer nachträglichen Vorlage fertiger Portfolios müssen der Arbeitsprozess und der kreative Eigenanteil der gezeigten Ergebnisse eindeutig und aussagekräftig dokumentiert sein. Für die Präsentation des prozessbegleitenden Portfolios ist ein Umfang von 10–25 Minuten vorgesehen.

(4) Mit dem Referat sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Prüflinge über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügen. Die Richtlinien für die Durchführung und Bewertung eines Referates entsprechen § 18 RPO. Die Dauer des Referates soll bei einem Kurzreferat 10–25 Minuten, bei einem Referat 25–45 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mit dem Protokoll sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die wichtigsten Inhalte einer Lehrveranstaltung erfassen können und in der Lage sind, diese in einen entsprechenden Wissenskontext einzuordnen. Das Protokoll kann nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin durch einen Kurzvortrag ergänzt werden, in dem die Inhalte des Protokolls entsprechend aufbereitet und vorgetragen werden. Der Umfang des Kurzvortrages beträgt 10–25 Minuten, der Umfang des Protokolls umfasst bis zu 8 Seiten zu je 2000 Textzeichen.

(6) In der schriftlichen Hausarbeit sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie größere Zusammenhänge im jeweiligen Prüfungsschwerpunkt selbständig und in wissenschaftlicher Form darstellen und einordnen können. Die Beurteilung der Hausarbeit erfolgt durch denjenigen Prüfer oder diejenige Prüferin, der oder die das Hausarbeitsthema gestellt hat. Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit soll nach Vorgabe durch die Prüferin oder den Prüfer bis zu 30 Seiten zu je 2000 Textzeichen umfassen.

(7) Anhand einer Klausur sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme und Fragestellungen aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs erkennen und auf richtigem Wege eine Lösung finden können.

(8) Mit einer Präsentation demonstrieren die Studierenden in ggf. öffentlichem Rahmen die Entstehung und/oder das Ergebnis eines gestalterischen Prozesses. Sie setzen dabei passende Medien ein. Eine Präsentation dauert in der Regel bis zu 20 Minuten. Die entsprechenden Modalitäten werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

§ 9 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen in den Modulen „Konzeption und Entwurf: Projekt 1-4“ und „Projekte Kommunikationsdesign 1-2“ des Studiengangs „Kommunikationsdesign“ (B.A.) und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ (B.A.) des Fachbereichs sowie Prüfungsleistungen in den Modulen „Konzeption und Entwurf: Projektübung 1-4“ bzw. „Projekte Produktdesign 1-2“ des Studiengangs „Produktdesign“ (B.A.) und „Produktdesign mit Praxissemester“ (B.A.) des Fachbereichs können gegenseitig anerkannt werden.

§ 10 | Wiederholung von Prüfungen und Prüfungselementen

(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 RPO geregelt.

(2) Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden, davon ausgenommen ist die Bachelorarbeit, die nur einmal wiederholt werden kann.

(3) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs gemäß § 20 RPO.

§ 11 | Prüfungsabfolge Produktdesign

(1) Erstes Studienjahr

– **Design Grundlagen:** Im ersten Studienjahr werden die Module „Gestaltung: Grundlagenprojekt 1-4“, „Farbe, Form, Komposition“ und „Zeichnerische Grundlagen“ geprüft. Alle Prüfungen sind benotet. Die Module „Farbe, Form, Komposition“ und „Zeichnerische Grundlagen“ bestehen aus zwei benoteten Prüfungselementen.

– **Technik 1:** Die Studierenden müssen aus dem Katalog bestehend aus den drei Fächern Darstellungstechniken, Material- und Herstellungstechniken und Technische Kommunikation zwei Fächer mit einer benoteten und ein Fach mit einer unbenoteten Prüfung ablegen. Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungselementen, jeweils ein Element pro Semester. Die Festlegung auf eine benotete oder eine unbenotete Prüfung erfolgt mit Anmeldung zum ersten von zwei Prüfungselementen. Die Prüfungen können in folgenden Formen abgehalten werden:

- a) einer Atelier- oder Werkstattarbeit
- b) einer Präsentation der Studienarbeiten
- c) einer Klausur im mit einem Umfang von ca. 60 Minuten Dauer

– **Designwissenschaften 1:** Die Studierenden absolvieren aus dem Pflichtblock „Designwissenschaften 1“ drei Module in frei bestimmter Reihenfolge in den folgenden Bereichen:

- » Kunstgeschichte
- » Designgeschichte
- » Bezugswissenschaften

Die Prüfungsform in diesen Modulen ist Protokoll, Kurzreferat, Referat, Klausur oder schriftliche Hausarbeit. Die Prüfungen in diesen Modulen sind unbenotet.

(2) Zweites Studienjahr

– **Konzeption und Entwurf:** Bei der Wahl in den Modulen „Konzeption und Entwurf: Projektübung 1-4“ müssen mit 4 Modulen 3 Kompetenzfelder abgedeckt werden. Näheres regelt der Studienplan im Anhang dieser PO. Für die Module „Konzeption und Entwurf: Projektübung 1 bis 4“ besteht die benotete Prüfung in der Präsentation der Studienarbeiten.

– **Technik 2:** Die Studierenden müssen aus dem Katalog bestehend aus den drei Fächern Medientechniken CAD, Medientechniken DTP und Sondergebiete Technik zwei Fächer mit einer unbenoteten und ein Fach mit einer benoteten Prüfung ablegen. Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungselementen, jeweils ein Element pro Semester. Die Festlegung auf eine benotete oder eine unbenotete Prüfung erfolgt mit Anmeldung zum ersten von zwei Prüfungselementen. Die Prüfungen können in folgenden Formen abgehalten werden:

- a) einer Atelier- oder Werkstattarbeit
- b) einer Präsentation der Studienarbeiten
- c) einer Klausur mit einem Umfang von ca. 60 Minuten Dauer

– **Designwissenschaften 2:** Die Studierenden wählen aus dem Wahlpflichtblock „Designwissenschaften 2“ drei Module aus folgendem Angebot aus:

- » Designtheorie/Designgeschichte
- » Kunstwissenschaften
- » Bezugswissenschaften
- » Marketing

Die Prüfungsform in diesen Modulen ist Protokoll, Kurzreferat, Referat oder schriftliche Hausarbeit. Die Prüfungen in diesen Modulen sind unbenotet.

Nach Bestehen aller Prüfungen des 1.-4. Semesters ist das Kernstudium abgeschlossen.

(3) Drittes Studienjahr

- Für die „**Projekte Produktdesign 1 und 2**“ besteht die jeweilige benotete Prüfung in der Präsentation der Studienarbeiten.
- **Designwissenschaften 3:** Die Studierenden wählen aus dem Wahlpflichtblock „Designwissenschaften 3“ drei Module aus folgendem Angebot aus:
 - » Designtheorie
 - » Kunstwissenschaften
 - » Bezugswissenschaften
 - » Marketing

Davon sind nach Wahl der Studierenden zwei Module unbenotet. Bei den Modulen mit unbenoteten Prüfungen ist die Prüfungsform nach Maßgabe der oder des Lehrenden Protokoll, Kurzreferat, Referat oder schriftliche Hausarbeit. Das dritte von vom Studierenden gewählte Modul wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur benoteten Prüfung erfolgt nur nach Bestehen der sechs unbenoteten Prüfungen aus dem Pflichtblock „Designwissenschaften 1“ und dem Wahlpflichtblock „Designwissenschaften 2“, also im Regelfall am Ende des fünften oder sechsten Studiensemesters. Diese benotete Prüfung besteht nach Maßgabe der oder des Lehrenden aus einem Referat und/oder einer Hausarbeit.

- **Projektunterstützende Qualifikationen:** Die unbenotete Prüfung im Modul „Fachliche Sondergebiete“ besteht nach Maßgabe der oder des Lehrenden aus einer Studienarbeit, einem Protokoll oder einem Kurzreferat.

(4) Neben den im Studienplan ausgewiesenen spezifischen Modulen sind die allgemeinen Kompetenzen Bestandteil der Projektlehre. Diese allgemeinen Kompetenzen werden zu einem Umfang von 6 Leistungspunkten in den Modulgruppen „Allgemeine Kompetenzen 1-2: Schlüsselqualifikationen“ vermittelt. Die restlichen 9 Leistungspunkte werden integrativ im Projektstudium im 1. Studienjahr in den Modulen „Design Grundlagen: Gestaltung: Grundlagenprojekt 1-4“, im 2. Studienjahr in den Modulen „Konzeption und Entwurf: Projektübung 1-4“ und im 3. Studienjahr in den Modulen „Projekte Produktdesign 1-2“ vermittelt. Die unbenotete Prüfung im Modul „Schlüsselqualifikation 1“ und „Schlüsselqualifikationen 2“ besteht nach Maßgabe der oder des Lehrenden aus einer Studienarbeit, einem Protokoll oder einem Kurzreferat.

§ 12 | Zusatzfächer

Angebote außerhalb der verbindlichen Lehrveranstaltungen (Zusatzfächer, Zusatzangebote) können die Studierenden nach eigener Wahl aus dem Fächerkatalog der Wahlpflichtfächer gemäß § 11 oder aus den Fächerkatalogen der übrigen Fachbereiche der Fachhochschule Aachen

belegen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag des oder der Studierenden in die Leistungsübersicht als Anlage zum Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 13 | Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des Praxisprojektes wird gemäß § 25 RPO eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein.

(2) Die Zulassung zum Praxisprojekt ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei wird nur zugelassen, wer Prüfungen aus den ersten sechs Regelsemestern im Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten vorweisen kann und alle Praktika des Studiums absolviert hat.

(3) Das Praxisprojekt umfasst 15 Leistungspunkte.

§ 14 | Praxissemester

(1) Ziel des Praxissemesters ist es, vertiefte praktische Erfahrungen in dem gewählten Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“ zu sammeln. Das Praxissemester findet in der Regel in einem Unternehmen, einer Agentur oder einem Designbüro statt. Es wird mit 30 Leistungspunkten bewertet und dauert min. 20, max. 26 Wochen.

(2) Studierende müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Praxissemesters unter Benennung des betreffenden Betriebes bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Genehmigung der Praxissemesterstelle beantragen.

(3) Einem Antrag ist stattzugeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Prüfungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten erfolgreich vorweisen kann und alle Praktika des Studiums erfolgreich abgeschlossen hat und der Betrieb zur Durchführung des Praxissemesters fachlich geeignet und zur Betreuung bereit ist. Die Feststellung der Eignung eines Betriebes obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereiches während des Praxissemesters wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(5) Nach Abgabe eines Praktikumsberichts bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.

(6) Für Praxissemester, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

(7) Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung geeigneter Praxissemesterstellen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer geeigneten Stelle besteht nicht. Falls bis zum Beginn des sechsten Semesters keine Stelle nachgewiesen werden kann, findet eine Beratung der oder des Studierenden über einen Wechsel in den Studiengang „Produkt-design“ ohne Praxissemester statt.

§ 15 | Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit ist gemäß § 27 RPO eine Modulleistung, in welcher der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ihren fachübergreifenden Zusammenhängen innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden eigenständig zu bearbeiten und zu dokumentieren und dies mündlich darzustellen und zu begründen.

(2) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dies entspricht gemäß § 5 Absatz 7 RPO einer Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal einen Monat verlängern.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und alle Modulprüfungen außer Abschlussarbeit und Kolloquium bestanden hat.

(4) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 31 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, alle Praktika, das Praxisprojekt und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(5) Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte und dauert maximal 20 Minuten.

(6) Die Abgabe der Abschlussarbeit ist in § 30 RPO geregelt. Weitere Modalitäten finden sich in der Richtlinie für den Studiengang.

§ 16 | Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Das Zeugnis und die Leistungsübersicht enthalten die Noten der Modulprüfungen, die in die Gesamtnote einfließen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit und die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote. Ein erfolgreich abgeleistetes Praxissemester oder das Auslandsstudiensemester werden im Diploma Supplement angegeben.

(2) Die Gesamtnote wird aus den Noten der im Zeugnis und in der Leistungsübersicht genannten Modulprüfungen, der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Prüfungen wie folgt gewichtet:

- Modulprüfungen des 1./2. Fachsemesters	10%
- Modulprüfungen des 3./4. Fachsemesters	20%
- Modulprüfungen des 5./6. Fachsemesters	30%
- Abschlussarbeit	30%
- Kolloquium	10%

(3) Die im Zeugnis aufgeführte Gesamtnote wird durch den ihr zu Grunde liegenden Zahlenwert mit einer Nachkommastelle ergänzt.

§ 17 | Inkrafttreten*, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 24.07.2015 (FH-Mitteilung Nr. 74/2015) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium aufnehmen. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Produktdesign ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

Studienplan

Produktdesign
 Produktdesign mit Praxissemester +

7 Semester
 8 Semester

210 LP
240 LP

Erstes Studienjahr | Kernstudium

Design Grundlagen			bM	uM	1. Sem.	2. Sem.	LP
01_1	Gestaltung: Grundlagenprojekt 1	P	41112		●		5
_2	Gestaltung: Grundlagenprojekt 2	P	41122			●	5
_3	Gestaltung: Grundlagenprojekt 3	P	42132			●	5
_4	Gestaltung: Grundlagenprojekt 4	P	42142			●	5
_5	Farbe, Form, Komposition	P	1. Sem.	42153	●		8
			2. Sem.	42154		●	
_6	Zeichnerische Grundlagen	P	1. Sem.	42163	●		6
			2. Sem.	42164		●	
					2bM+2tbM	2bM+2tbM	34

Technik 1			bM	uM	1. Sem.	2. Sem.	LP	
02_1	Darstellungstechniken	Ü	1. Sem.	42213	42212	●		5
			2. Sem.	42216	42215		●	
_2	Material- u. Herstellungstechnik	Ü	1. Sem.	42223	42222	●		5
			2. Sem.	42226	42225		●	
_3	Technische Kommunikation	Ü	1. Sem.	42233	42232	●		5
			2. Sem.	42236	42235		●	
					1tuM+2tbM	1tuM+2tbM	15	

Designwissenschaften 1			bM	uM	1. Sem.	2. Sem.	LP
03_1	Kunstgeschichte	V		42312		●	4
_2	Designgeschichte	V		42322		●	4
_3	Bezugswissenschaften	V		42332		●	3
					3 uM		11

Zweites Studienjahr

Konzeption und Entwurf			bM	uM	3. Sem.	4. Sem.	LP
04_1	Projektübung 1 *	P	43112		●		8
_2	Projektübung 2 *	P	43122		●		8
_3	Projektübung 3 *	P	44112			●	8
_4	Projektübung 4 *	P	44122			●	8
					2 bM	2 bM	32

Technik 2			bM	uM	3. Sem.	4. Sem.	LP	
05_1	Medientechniken CAD	Ü	3. Sem.	44213	44216	●		4
			4. Sem.	44214	44217		●	
_2	Medientechniken DTP	Ü	3. Sem.	44223	44226	●		4
			4. Sem.	44224	44227		●	
_3	Sondergebiete Technik	Ü	3. Sem.	44233	44236	●		5
			4. Sem.	44234	44237		●	
					2tuM+1tbM	2tuM+1tbM	13	

Designwissenschaften 2			bM	uM	3. Sem.	4. Sem.	LP
06_1	Designtheorie/Designgeschichte	V		44512		○	4
_2	Kunstwissenschaften	V		44522		○	4
_3	Bezugswissenschaften	V		44532		○	4
_4	Marketing	V		44542		○	4
					3 uM		12

Allgemeine Kompetenzen 1			bM	uM	3. Sem.	4. Sem.	LP
07_1	Schlüsselqualifikationen 1	V		44312		●	3
					1 uM		3

Ab dem dritten Studienjahr | Vertiefungsstudium

Projekte Produktdesign			bM	uM	5. Sem.	6. Sem.	LP
08_1	Projekte Produktdesign 1	P	45112		●		20
_2	Projekte Produktdesign 2	P	46112			●	20
					1 bM	1 bM	40

Designwissenschaften 3			bM	uM	5. Sem.	6. Sem.	LP
09_1	Designtheorie	V	[46512]	46513		○	[5] 4
_2	Kunstwissenschaften	V	[46522]	46523		○	[5] 4
_3	Bezugswissenschaften	V	[46532]	46533		○	[5] 4
_4	Marketing	V	[46542]	46543		○	[5] 4
					1 bM + 2 uM		13

Projektunterstützende Qualifikationen			bM	uM	5. Sem.	6. Sem.	LP
10_1	Fachliche Sondergebiete	V		46212		●	4
					1 uM		4

Allgemeine Kompetenzen 2			bM	uM	5. Sem.	6. Sem.	LP
11_1	Schlüsselqualifikationen 2	V		46312		●	3
					1 uM		3

+ **Praxissemester** ggf. zusätzlich nach Wahl im 5., 6. oder 7. Semester
Pflichtpraktikum im Studiengang „Produktdesign mit Praxissemester“

			bM	uM	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	LP
P	Praxissemester	P		46652		●		30
					1 uM			30

Bachelorabschluss			b	uM	7. Sem.	8. Sem.	LP
12_1	Praxisprojekt Bachelor			46602		●	15
_2	Bachelorarbeit		8998			●	12
_3	Kolloquium		8999			●	3
					1 uM + Abschluss		30

Legende:

P = Praktikum/Projekt, Ü = Übung, V = Vorlesung/seminaristischer Unterricht, b = benotet
bM = benotete Modulprüfung, uM = unbenotete Modulprüfung, tbM = Teilprüfung im benoteten Modul
12345 = Modulcode, LP = Leistungspunkte

Mittig eingetragene Module können in jeweils einem der betreffenden Semester abgelegt werden.

● = Pflichtveranstaltung, ○ = Wahlpflichtveranstaltung, ○● = Teilprüfung

* **Mit den 4 Modulen müssen 3 Kompetenzfelder/-cluster abgedeckt werden.**

Die Module können auch seriell/halbsemestrig angeboten werden.

Die Kompetenzcluster sind durch die jeweiligen Lehrgebiete definiert:

Cluster A

- Interior Design, Schwerpunkt: Messe- und Ausstellungsgestaltung, Kommunikation im Raum
- Conceptual Designn

Cluster B

- Interior Design, Schwerpunkt: Möbel, Accessoire, Raum
- Produktgestaltung

Cluster C

- Interdisziplinäre Gestaltung, Designgrundlagen
- Methodenlehre der visuellen Darstellung